

2015-2017

Geschäftsordnung QR Gropiusstadt

§ 1 Wesen und Aufgaben

(1) Der Quartiersrat (QR) ist ein Gremium der Bürger-/innenbeteiligung in den vom Berliner Senat jeweils festgelegten Gebieten der Sozialen Stadt.

(2) Der Quartiersrat entscheidet über die Förderwürdigkeit im Sinne der Notwendigkeit und Eignung der Projekte nach den Maßgaben der Verfahrensgrundsätze. Die Verfahrensgrundsätze regeln das Verfahren zur Mittelvergabe innerhalb des Programms Soziale Stadt. Diese sind bindend.

(3) Die „Partner der Quartiersentwicklung“ die Mitglied im QR sind, können einen Projektantrag als Träger einer Maßnahme einreichen. Zu den Regelungen für die Benennung bzw. Wahl dieser Partner in den QR siehe § 2 Ziffer 7. Die Partner der Quartiersentwicklung (Vereine, Institutionen, Gewerbetreibende, Eigentümer etc.) können zum Beispiel sein:

- Schulen,
- Volkshochschulen,
- Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- Kindertagesstätten,
- Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften,
- kiezbezogene Migrantenvereine und Religionsgemeinschaften
- Stadtteilzentren, Nachbarschaftsheime
- Stadtbüchereien
- Vertreter des lokalen Gewerbes
- Bürger- und Gemeinwesenvereine

(4) Mitglieder des QR aus der Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner können einen Projektantrag als Träger einer Maßnahme einreichen. Projekten ohne oder mit geringem Honorarkostenanteil, d.h. Projekten mit ehrenamtlichen Engagement bzw. Sachkosten sollte der Vorzug gegeben werden.

(5) Die Entscheidung, ob innerhalb des Projektfonds ein konkurrierendes Verfahren erfolgt, obliegt der Steuerungsrunde aufgrund des von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vorgegebenen Orientierungsrahmens.

(6) Es besteht die Möglichkeit, dass ein bzw. mehrere Mitglieder des QR an dem Auswahlgremium teilnehmen, an dem die Trägersauswahl erfolgt. Bei der Auswahl sind datenschutzrechtliche Regelungen (Schutz personenbezogener Daten) zu beachten.

Der Quartiersrat hat Stimmrecht zur Förderungswürdigkeit des Projektes. Die Steuerungsrunde legt in Abstimmung mit den dort anwesenden Vertretern des QR fest, wie viele Stimmen der QR für das Votum zur Förderungswürdigkeit in dem Auswahlgremium erhält.

(7) Die bereitgestellten Mittel sind unter Beachtung der entsprechenden Verfahrensgrundsätze, der Landeshaushaltsordnung, sowie der sich haushaltsrechtlich ergebenden Fristen zur Realisierung stabilisierender und gebietsaufwertender Projekte zu verwenden. Die haushaltsrechtlichen Fristen werden dem QR durch die zuständigen Vorort-Teams rechtzeitig mitgeteilt.

(8) Die integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzepte (IHEK) der jeweiligen Quartiere bilden dabei die Grundlage für die Entscheidungen zur Mittelvergabe.

(9) In Fällen, in denen der QR die Projektauswahl im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht fristgerecht durchführen kann, ist es erforderlich, dass die entsprechende Entscheidungshoheit vom QR an die Steuerungsrunde übergeht, um das Verfallen bereitgestellter Mittel zu vermeiden.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Es ist anzustreben, dass die Zusammensetzung eines QR die Vielfalt der im Quartier lebenden Bevölkerungsstruktur abbildet.

(2) Der QR besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern und den jeweiligen Stellvertretenden.

In einem vom Vorort-Team durchzuführenden öffentlichen Verfahren sollte für mindestens 1.000 Bewohner je ein Mitglied aus der Gruppe der Bewohner/innen gewählt werden. In Quartiersmanagementgebieten, die weniger als 10.000 Einwohner haben, soll die Anzahl von 10 Personen im QR (Bewohnerinnen und Bewohner sowie Partner der Quartiersentwicklung) nicht unterschritten werden. In Quartiersmanagementgebieten, die mehr als 20.000 Einwohner haben, kann die Maximalanzahl der QR-Mitglieder auf 25 Personen begrenzt werden.

Ergänzend kann zur weiteren Gewinnung von Bewohnern/innen die Auswahl aus einer Zufallsziehung beim Einwohnermelderegister in Anspruch genommen werden.

(3) Wahlberechtigt, d.h. berechtigt den QR zu wählen, sind alle Bewohner/innen, die im mit Senatsbeschluss räumlich abgegrenzten Teil des Quartiersgebietes wohnen und mindestens 16 Jahre alt sind.

(4) Als Bewohner/innen-Vertreter ist derjenige als Mitglied im QR wählbar, die/der im Quartiersgebiet wohnt und mindestens 16 Jahre alt ist.

Wer innerhalb der Gebietsgrenzen wohnt und wählbar, bzw. wahlberechtigt ist, kann der Gebietskarte entnommen werden. Der Nachweis zum Wohnort wird durch Vorlage des Personalausweises erbracht.

(5) „Partner der Quartiersentwicklung“ – wie beispielhaft in § 1 Ziffer 3 beschrieben – können im QR mitwirken, wenn die Institution im Einzugsbereich liegt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Institution muss den Wohnsitz nicht in der mit Senatsbeschluss festgesetzten Gebietskulisse haben.

(6) Die Mehrheit der Bewohner/innen im QR muss mindestens mit einer Stimme/Person gesichert sein.

(7) Die Gruppe der „Partner der Quartiersentwicklung“ im QR werden vom Vorort-Team (Abstimmung in der Steuerungsrunde) vorgeschlagen; die Liste mit den thematischen Bereichen wird abschließend vom QR bestätigt.

§ 3 Mitgliedschaft und Stellvertretung

1) Die dem QR angehörenden Mitglieder werden in der Regel für zwei Jahre berufen (Amtsperiode). Eine weitere Berufung – nach Durchführung eines öffentlichen Verfahrens gemäß § 2 – ist möglich.

(2) Jedem Mitglied aus der Gruppe der Partner der Quartiersentwicklung ist themenbezogen eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für die Akteursgruppe zuzuordnen, die/der bei Bedarf die Vertretung übernehmen kann.

Den Mitgliedern aus der Gruppe der Bewohner/innen muss namentlich keine direkte Vertreterin bzw. Vertreter unmittelbar zugeordnet werden. Die im Einzelfall erforderliche Vertretung für ein QR - Mitglied dieser Gruppe erfolgt aus der Gesamtheit der anwesenden Nachrücker, ggf. durch Losverfahren.

(3) Neben den Mitgliedern des QR werden auch die Vertreter zur Sitzung eingeladen; eine gemeinsame Teilnahme ist somit jederzeit möglich.

(4) Die Mitglieder, der/die Sprecher/in und seine/ihre Vertreter/in können ihre Mitgliedschaft im QR jederzeit durch Erklärung gegenüber dem QR und dem Vorort-Team unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden. Das Vorort-Team beruft aus dem Kreis der Vertreter der jeweiligen Gruppe unverzüglich ein neues Mitglied.

§ 4 Sprecherinnen und Sprecher des QR

(1) Die Mitglieder des QR wählen aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit Sprecherinnen und Sprecher. Diese berufen die Sitzungen in Absprache mit dem Vorort-Team ein.

Sie werden in ihrer Funktion durch das Vorort - Team unterstützt, insbesondere bei der Erstellung der Einladungen und Protokolle, der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie der Aufbereitung und Präsentation der Projektkonkretisierungen.

§ 5 Sitzungen

(1) Der QR tagt mindestens alle zwei Monate. Über Sitzungstermine und -zeiten entscheidet der QR in Absprache mit dem Vorort-Team.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen, einschließlich notwendiger Beratungsunterlagen, sollen spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin den Eingeladenen mit der Tagesordnung zugesandt werden.

Die Tagesordnung ist in Abstimmung zwischen dem/der Sprecher/in des QR und dem Vorort- Team aufzustellen.

Ist ein Mitglied oder ein/eine Vertreter/in an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist dies der geschäftsführenden Stelle des Vorort-Teams umgehend mitzuteilen.

(3) Über die Sitzungen des QR ist jeweils vom Vorort-Team ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung wiedergibt. Dabei sind insbesondere die getroffenen Entscheidungen zu den vorgelegten Projekten zu dokumentieren. Dazu gehört neben der Erläuterung der genehmigten Projekte auch die Erläuterung zu den abgewiesenen oder zurückgestellten Projekten.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern und Vertretern/innen des QR zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt im Regelfall per Email; bei Bedarf können einzelne Quartiersrats-Mitglieder sie auch auf postalischem Weg erhalten.

§ 6 Öffentlichkeit / Anhörungen

(1) Der QR tagt nicht-öffentlich. Dieses kann auf Beschluss des QR für einzelne Sitzungen abweichend geregelt werden.

Den Gästen wird Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht gewährt.

(2) In Abstimmung zwischen dem QR und dem Vorort -Team können auch öffentliche Veranstaltungen zu speziellen Themen oder Projekten im Rahmen eines Quartiersforums durchgeführt werden (z.B. integrierte Handlungskonzepte etc.).

(3) Die Mitarbeiter/innen des Vorort- Teams, die Vertretungen der mit der Steuerung des Quartiersverfahrens betrauten Verwaltungsbehörden sowie weitere auf Beschluss des QR hinzugezogene Fachexperten, können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Der QR ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der QR – Mitglieder (mindestens 17 Stimmberechtigte) anwesend sind.

(2) Der QR entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer Zweidrittelmehrheit.
Zwei Drittel der Anwesenden müssen hierfür mit „Ja“ stimmen“.

(3) Soweit zwischen den Sitzungsterminen des QR wichtige Entscheidungen zu treffen sind, können die Entscheidungsvorlagen jedem QR- Mitglied rechtzeitig im Umlaufverfahren zur Verfügung gestellt werden. Bei den in dieser Weise herbeizuführenden Entscheidungen gelten die gleichen Abstimmungsregeln wie unter § 7 (1 - 2) beschrieben.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und sonstiger Aspekte

(1) Ist ein Mitglied des QR oder sein/e Vertreter/in selbst an der Projektantragstellung oder an der Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes wirtschaftlich beteiligt bzw. vom Projektträger wirtschaftlich abhängig, oder ist es in einer anderen Weise mit dem entsprechenden Projektträger verbunden (z.B. Vereinsmitglied), legt das Mitglied bzw. seine Vertretung diese Verbundenheit gegenüber den übrigen QR-Mitgliedern eigenverantwortlich offen.

Das Mitglied bzw. seine Vertretung darf an der Beratung über das Projekt nicht teilnehmen. An der Abstimmung zu diesem Projekt nimmt das QR-Mitglied bzw. seine Vertretung nicht teil. Die Ausnahme, dass das Mitglied bzw. seine Vertretung bei der Abstimmung mitstimmt, ist nicht zulässig.

(2) Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der QR ohne Mitwirkung des/der Betroffenen.

(3) Der QR hat die Möglichkeit, QR-Mitglieder aus einer QR-Sitzung oder dem QR grundsätzlich auszuschließen. Die Gründe werden im jeweiligen QR ausführlich diskutiert. Wird ein Ausschluss beschlossen, ist eine 2/3 Mehrheit aller QR-Mitglieder notwendig.

§ 9 Inkrafttreten / Befristung

(1) Die dieser Geschäftsordnung zugrunde liegende Rahmengeschäftsordnung trat am 01. Januar 2014 in Kraft. Diese Rahmengeschäftsordnung ersetzt die „Rahmengeschäftsordnung für Quartiersbeiräte in Gebieten der Sozialen Stadt Berlin“ vom 22.02.2006 und gilt bis auf Weiteres.

Die Geschäftsordnung für den QR Gropiusstadt trat am 09.09.2015 in Kraft. Hierüber wurde mit 2/3 Mehrheit aller QR-Mitglieder entschieden.

(2) Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt behält sich Änderungen der „Rahmengesäftsordnung für Quartiersräte in Gebieten der Sozialen Stadt Berlin“ vor. Diese werden in Absprache mit den Vorort-Teams, den Bezirken sowie den Quartiersräten beraten.

§ 10 Mindestanforderungen, Ausnahmen und Abweichungen

(1) Die Regelungen in den §§ 1-9 stellen den einzuhaltenden Rahmen dar.

(2) Abweichungen von der Rahmengesäftsordnung und dieser Geschäftsordnung sind nicht möglich.

Zur Geschäftsordnung des Quartiersrats im Quartiersmanagementgebiet Lipschitzallee /
Gropiusstadt 2015-2017

Stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Bewohnerschaft

Name	Unterschrift
Betül Bayrak	
Joel Aroko	
Christine Paul	
Sabrina Bullerdieck	
Klaus Meseck	
Peter Schmidt	
Rudolf Schultz	
Adrian Bondars	
Jürgen Fiebelkorn	
Heike Kunze	
Karin Nowinski	
Ilona Dennstedt	
Hans-Georg Miethke	

Stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe der Bewohnerschaft

Name	Unterschrift
Isil Halac	
Perwin Ahmad	
Jutta Heinemann	
Kirstin Krüger	
Bernd Maike	
Sylvia Stepprath	

Nazha Ilhan	
Massara Alji El Hajj	

Zur Geschäftsordnung des Quartiersrats im Quartiersmanagementgebiet Lipschitzallee / Gropiusstadt 2015-2017

Stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe „Partner der Quartiersentwicklung“

Thematischer Bereich	Institution Name	Unterschrift
Nachbarschaft (Statt Ältere Erwachsene)	Koordination Nachbarschaftsarbeit Neukölln Süd: Carmen Schmidt	
Familien, Gesundheit, Sport	Thessa e.V.: Susanne Kopf	
Wirtschaft / Gewerbe / Ausbildung / Arbeit	mfi / Gropiuspassagen: Volker Ahlefeld	
Wohnungsgesellschaften	Hilfswerk-Siedlung GmbH: Irmgard Deiß	
Kirchen	Familienzentrum Regenbogen: Barbara Kaune-Sachau	
Kultur	Gemeinschaftshaus Gropiusstadt: Karin Korte	
Migration und Integration	ImpULS e.V.: Julia Pankratyeva	
Ordnung und Sicherheit	Der Polizeipräsident in Berlin - Abschnitt 56: Hardy Telge	
Jugend	KJRH im Nachbarschaftszentrum Wutzkyallee: Hendrik Koß	
Kinder	Familienzentrum Manna: Kathrin Baron	
Kita	Ev. Kita Regenbogen: Cornelia Maier	
Schulen	Schule am Zwickauer Damm: Barbara Gutmann	

Stellvertretende Mitglieder aus der Gruppe „Partner der Quartiersentwicklung“

Thematischer Bereich	Institution Name	Unterschrift
Nachbarschaft	Nachbarschaftszentrum Wutzkyallee Claudia Krause	
Familien, Gesundheit, Sport	n.n.	
Wirtschaft / Gewerbe / Ausbildung / Arbeit	n.n.	
Wohnungsgesellschaften	Degewo AG: Annett Biernath	
Kirchen	Ev. Gemeinde Gropiusstadt Süd Jost Fleige	
Kultur	AK Kultur Jutta Weißbecker	

Migration und Integration	Jugendmigrationsdienst Ingo Nahrstedt,	
Ordnung und Sicherheit	Polizei Abschnitt 56 Sabine Oltersdorf	
Jugend	Gangway e.V.. Thomas Haller	
Kinder	Abenteuerspielplatz Wildhüterweg: Wolf Bindig	
Kita	EKT Hilfswerksiedlung Astrid Meier	
Schulen	Gemeinschaftsschule auf dem Campus Efeuweg: Reinald Fischer	